

Rhein-Neckar-Kreis

Rechtsverordnung

der Stadt Schwetzingen über Gebühren für Bewohnerparken

vom 19.11.2025

Aufgrund von § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) hat der Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen am 19.11.2025 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes beträgt 10,00 €. Die Gebühr für eine Änderung des Bewohnerparkausweises beträgt 10,00 €.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Anzahl der Bewohnerparkausweise

Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich vom ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. In begründeten Einzelfällen kann der Eintrag „wechselnde Kennzeichen“ vorgenommen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schwetzingen, den

Matthias Steffan
Oberbürgermeister